

PRIVATE KFZ-NUTZUNG

MERKBLATT NR. 634 | 03 | 2021

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Nutzung von Kfz durch Selbstständige/Unternehmer
 - 2.1 Betriebs- oder Privatvermögen?
 - 2.2 Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben
 - 2.3 Besteuerung der privaten Nutzung des Kfz
 - 2.3.1 Pauschale Berechnung (1 %-Methode)
 - 2.3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)
 - 2.4 Sonderfälle
3. Nutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer
 - 3.1 Pauschale Berechnung (1 %-Methode)
 - 3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)
 - 3.3 Zuzahlungen des Arbeitnehmers
 - 3.4 Fahrgemeinschaften
 - 3.5 Unfall mit dem Dienstwagen
 - 3.6 Möglichkeit der Pauschalbesteuerung
4. Umsatzsteuer
 - 4.1 Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkosten
 - 4.1.1 Anschaffungskosten
 - 4.1.2 Laufende Kosten
 - 4.1.3 Miete oder Leasing von Kfz
 - 4.1.4 Veräußerung/Entnahme des Kfz
 - 4.2 Besteuerung der Privatnutzung
 - 4.2.1 1 %-Regelung
 - 4.2.2 Fahrtenbuch
 - 4.2.3 Schätzung
5. Elektrofahrzeuge

1. VORBEMERKUNG

Geschäfts- und Firmenwagen werden regelmäßig auch privat genutzt: Nicht nur bei Selbstständigen, sondern auch bei der Nutzung eines Dienstwagens durch Arbeitnehmer ist der private Nutzungsanteil zu versteuern. Zu beachten sind darüber hinaus auch umsatzsteuerliche Folgen der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz.

Dieses Merkblatt beschreibt die geltende Rechtslage und gibt Gestaltungshinweise unter Einbeziehung von gesetzlichen Änderungen, aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zur Nutzung betrieblicher Kfz bzw. Dienstwagenbesteuerung bis 31.01.2021.

2. NUTZUNG VON KFZ DURCH SELBSTSTÄNDIGE/ UNTERNEHMER

2.1 Betriebs- oder Privatvermögen?

Der **Umfang der betrieblichen Nutzung** entscheidet, ob ein Kfz als Betriebs- oder Privatvermögen zu behandeln ist (dieselben Grundsätze gelten auch für geleaste Fahrzeuge):¹

- (1) Wird das Kfz überwiegend, d. h. **zu mehr als 50 %** zu betrieblichen Zwecken genutzt, gehört der Geschäftswagen zwingend zum Betriebsvermögen. Alle Kosten (AfA, Benzin, Reparaturen, Versicherungen) sind dann gewinnmindernd als Betriebsausgaben abziehbar. Bei anteiliger Privatnutzung durch den Betriebsinhaber oder ihm nahestehende Personen ist der steuerliche Gewinn um eine sog. Nutzungsentnahme wieder zu erhöhen. Wird das betriebliche Kfz verkauft, ist der Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu erfassen.
- (2) Liegt die betriebliche Nutzung des Kfz **unter 10 %**, handelt es sich um einen Privatwagen, der Privatvermögen darstellt. Dann können die auf den Betrieb entfallenden Kosten mittels Einlage erfasst werden (Buchung: Pkw-Aufwand an Privateinlage). Dabei können für alle betrieblich veranlassten Fahrten pauschal 0,30 € pro Kilometer steuerfrei abgerechnet werden. Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer bzw. 0,35 € ab dem 21. Entfernungskilometer; ab 2024–2026 Erhöhung auf 0,38 €)² wie Betriebsausgaben berücksichtigt werden.³ Weder die private Nutzung noch der Verkauf des Kfz muss besteuert werden (keine betriebliche Einnahme).
- (3) Bei einer betrieblichen Nutzung **zwischen 10 % und 50 %** kann das Kfz entweder dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet werden (sog. „gewillkürtes“ Betriebsvermögen). Hierbei kann jedoch nicht die 1 %-Methode

¹ R 4.2. EStR.

² Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019, BGBl. I S. 2886.

³ Bei Fahrten zu anderen Betriebsstätten Aufwendungen in voller Höhe abziehbar; umfassend dazu BMF-Schreiben v. 23.12.2014.

Betriebliche Nutzung	> 50 %	10-50 %	< 10 %
Betriebsausgabenabzug	Alle Kosten	Alle Kosten	Alle beruflich gefahrenen km, Fahrten Wohnung/ Betrieb in Höhe der Entfernungspauschale
Ermittlung des Privatanteils	1 %-Methode oder Fahrtenbuch	Fahrtenbuch oder Schätzung	Keine Besteuerung
Verkauf	Betriebseinnahme	Betriebseinnahme	Keine Besteuerung